# Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 44 –26. Oktober 2026**

## Inhalt

**Kreis Lippe**
356 Immissionsschutz
357 Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde mit Tagesordnung
358 Immissionsschutz

**Stadt Bad Salzuflen**
359 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen sowie an öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

**Stadt Barntrup**
360 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2027

**Stadt Horn-Bad Meinberg**
361 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

**Gemeinde Kalletal**
362 Widmung der Gemeindestraße „Eschenweg“ und des Parkplatzes gegenüber dem Grundstück „Tiekbrede 8“ in Kalletal, Ortsteil Talle für den öffentlichen Verkehr

**Stadt Lage**
363 Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

**Alte Hansestadt Lemgo**
364 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 mit Anlagen
365 Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.10.2026

**Fischereigenossenschaft Lippe**
366 Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**
367 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
368 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

**Öffentliche Zustellungen des Kreises Lippe**
Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Kreises Lippe gem. § 15 Abs. 2 seiner Hauptsatzung im Internet unter http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen (Rubrik „Aktuelles“) oder scannen Sie den QR-Code.

**Öffentliche Zustellungen des Jobcenters**
Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Jobcenters gem. § 15 Abs. 2 seiner Hauptsatzung im Internet unter
https://www.jobcenter-lippe.de/oeffentliche-bekanntmachungen

# Kreis Lippe

## 356 Immissionsschutz

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe - Der Landrat Datum: 26.10.2026
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

**Aktenzeichen**:
766.0027/26/8.12.3.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vor-prüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung - UVPG)

Die Nahrwold Schrott- und Metallgroßhandel, Entsorgungs-fachbetrieb e.K., Brom-berg 19, 32683 Barntrup, beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 19 Bundes-Im-missionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung des vorh. Entwässerungssystems inkl. Abscheidetechnik sowie der vorh. Lagerflächen gem. Anforderungen der AwSV und die Wiederannahme + Zwischenlagerung v. Altbatterien (AVV.Nr. 160601) in Kleinmengen (Paloxen).

**Standorte der Anlage:**

| | |
|---|---|
| Gemeinde: | Barntrup |
| Straße: | Bromberg 19 |
| Gemarkung: | Alverdissen |
| Flur / Flurstück: | 7 / 132, 246 |
| Aktenzeichen: | 766.0027/26/8.12.3.2 |

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (4. BImSchV).

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Geneh-migungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde daher festgestellt und entschieden, dass die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforder-lich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere er-hebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu er-warten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswir-kungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Fest-stellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter
www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php

(→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprü-fung))) abrufbar.

Im Auftrag

gez. Penner

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

## 357 Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde mit Tagesordnung

Die „Einladung zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe am 10.11.2026 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen.php am 26.10.2026 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gez. Georgi
Beiratsvorsitzender

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

## 358 Immissionsschutz

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe – Der Landrat Datum: 26.10.2026
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

**Aktenzeichen:**
**766.0030/25/1.6.2 (BM-60)**
**766.0031/25/1.6.2 (BM-61)**

**Immissionsschutz**
**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Blomberg**

Der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, Zur Egge 17 in 34431 Marsberg, wurde mit Bescheid vom 29.09.2026 die Änderungsgenehmigung (Repowering) gem. § 16b Abs. 1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs

- BM-60: Enercon E-160 EP5 E3 R1 (Nennleistung: 5.560 kW, Nabenhöhe: 166,6 m, Rotordurchmesser: 160,0 m, Gesamthöhe: 246,6 m),
- BM-61: Enercon E-175 EP5 (Nennleistung: 6.000 kW, Nabenhöhe: 162,0 m, Rotordurchmesser: 175,0 m, Gesamthöhe: 249,5 m),

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung (Repowering) ist

a) der Rückbau der Bestandsanlage BM-02 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (BM-60),

b) der Rückbau der Bestandsanlage BM-07 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 (BM-61) sowie

c) der Rückbau der Bestandsanlage BM-03.

Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlagen und der neuen Windenergieanlagen

| WEA | BM-02 Rückbau | BM-60 NEU |
|---|---|---|
| Gemeinde: | Blomberg | Blomberg |
| Gemarkung: | Großenmarpe | |
| Flur / Flurstücke: | 4 / 168 | 4 / 168, 169, 1, 131 |
| East (UTM): | 32 501 946 | 32 501 971 |
| North (UTM): | 5 758 542 | 5 758 539 |

| WEA | BM-07 Rückbau | BM-61 NEU |
|---|---|---|
| Gemeinde: | Blomberg | Blomberg |
| Gemarkung: | Großenmarpe | |
| Flur / Flurstücke: | 2 / 130 | 2 / 31, 38, 128, 129, 131 |
| East (UTM): | 32 502 088 | 32 502 267 |
| North (UTM): | 5 758 749 | 5 758 906 |

Standort der zurückzubauenden Bestandsanlage

| WEA | BM-03 Rückbau |
|---|---|
| Gemeinde: | Blomberg |
| Gemarkung: | Großenmarpe |
| Flur / Flurstück: | 2 / 128 |
| East (UTM): | 32 502 208 |
| North (UTM): | 5 758 966 |

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG gem. § 16b Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Gem. § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG muss die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 27.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php
(→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (inner-halb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:
Montag bis Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626291.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite https://www.justiz.nrw/

Im Auftrag

gez.
Smentek

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Stadt Bad Salzuflen

**359 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen:**
Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, zu widersprechen.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahl-berechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Er muss spätestens sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung bei der Meldebehörde eingegangen sein. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:**
Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde Auskunft erteilen über

6. Familienname,
7. Vornamen,
8. Doktorgrad,
9. Anschrift sowie
10. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft:**
Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentliche-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Wider-spruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt beim Bürgerservice der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden, oder sind schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen
- Bürgerservice -
32102 Bad Salzuflen

zu richten. Formulare sind im Bürgerservice, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen erhältlich.

Bad Salzuflen, den 07.10.2026

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Stadt Barntrup

## 360 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushalts-jahr 2027

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen für das Haushalts-jahr 2027 am 13.10.2025 im Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens während der all-gemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**27.10.2026 – 11.11.2026**

bei der Stadt Barntrup, Finanzabteilung, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, während der Dienststunden schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Barntrup, den 16.10.2026

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Stadt Horn-Bad Meinberg

## 361 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

**I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
(§ 42 Abs. 3 BMG)

**II. Datenübermittlung an politische Parteien**
Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung voran-gehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
(§ 50 Abs. 1 BMG)

**III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen**
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
(§ 50 Abs. 2 BMG)

**IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**
Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen.
(§ 50 Abs. 3 BMG)

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister, Fachbereich 2 -Bildung, Ordnung und Soziales-, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu richten oder direkt beim Bürgerservice der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg einzulegen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Horn-Bad Meinberg, den 26. Oktober 2026
Der Bürgermeister

i.V. Sölter

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Gemeinde Kalletal

## 362 Widmung der Gemeindestraße „Eschenweg“ und des Parkplatzes gegenüber dem Grundstück „Tiekbrede 8“ in Kalletal, Ortsteil Talle für den öffentlichen Verkehr

Gemäß der §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden die im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 14/03 „Tiekbrede“ liegenden Verkehrsanlagen

- **Eschenweg** (Gemarkung Talle, Flur 3, Flurstück 299)
- **Parkplatz gegenüber dem Grundstück „Tiekbrede 8“** (Gemarkung Talle, Flur 3, Flurstück 222)

in Kalletal, Ortsteil Talle für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die vorgenannten Verkehrsanlagen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung der Straßengruppe der **Gemeindestraßen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) zugeordnet. Es handelt sich um Anliegerstraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

Auf dem im beigefügten Lageplan **schraffiert dargestellten 37 m² großen Teilstück** des Flurstücks 299 der Flur 3 in der Gemarkung Talle wird der Verkehr auf die **Benutzungsart „Fußgängerverkehr“** beschränkt.

**Beim Parkplatz** gegenüber dem Grundstück „Tiekbrede 8“ (Flurstück 222 der Flur 3 in der Gemarkung Talle) wird der **Benutzungszweck auf „öffentlicher Parkplatz“ beschränkt**.

Verlauf und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsflächen und deren Beschränkungen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Gemeinde Kalletal.

Die Widmung wird einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden. Im Internet ist sie einsehbar unter https://www.kalletal.de/ Rubrik Bekanntmachungen.

**Ihre Rechte:**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Kalletal, 13.10.2026

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

**Gemeinde Kalletal**
Der Bürgermeister

# Lageplan

**Anlage zur Widmungsverfügung "Eschenweg" und Parkplatz gegenüber "Tiekbrede 8" in Kalletal, OT Talle**

Flurstücke: 299, 222
Flur: 3
Gemarkung: Talle
Gemeinde: Kalletal

Datum: 13.10.2026

Legende:
= gewidmete Fläche

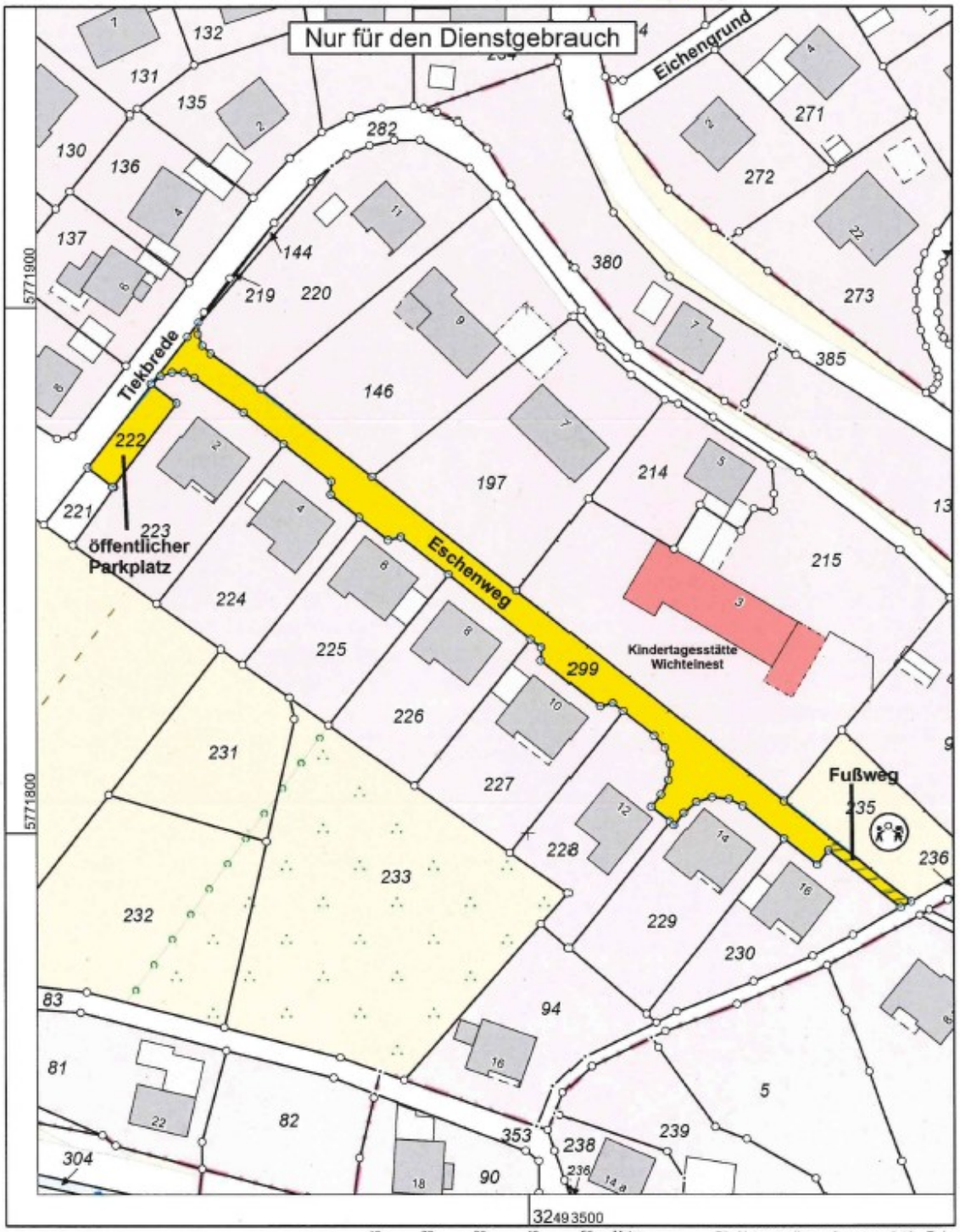


Maßstab 1 : 1000
10 20 30 40 50 Meter

Gefertigt im Auftrag des Kreises Lippe durch: Kalletal amtlich, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

# Stadt Lage

## 363 Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

**I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Melde-behörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 1 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmelde-gesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.
Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. derzeitige Anschriften.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung, schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Lage (Am Drawen Hof 1), abzugeben.

Lage, den 13.10.2026

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. M. Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Alte Hansestadt Lemgo

## 364 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW 2025 S. 618), gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 der Alten Hansestadt Lemgo mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 27.10.2026 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 14.30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 106-108, 32657 Lemgo, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse www.lemgo.de steht der Haushaltsplanentwurf 2027 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 13.11.2026 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 13.10.2026

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

## 365 Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.10.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84 vom 01.04.2026) in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - Entsorgungssatzung – vom 14.07.2026.

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder

Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von maximal 2 m auf dem Privatgrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze – einschließlich der Kontrollschächte sowie bei Anlagen, die im Druckentwässerungssystem betrieben werden, die hierzu erforderlichen Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen. Bei dem Anschluss von Hinterliegergrundstücken gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung bis zu maximal 2 m auf dem Vorderliegergrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik. Verläuft der öffentliche Sammler auf einem privaten Grundstück, gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung – gemessen vom öffentlichen Sammer bis zu einer Länge von maximal 2 m einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik. Bei bestehenden Grundstücksanschlussleitungen, die bisher über keine Kontrollschächte verfügen, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze. In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist, (z.B. Grenzbebauung), endet die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls an der Grundstücksgrenze.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen zwischen dem öffentlichen Sammler und dem Kontrollschacht bzw. der Pumpstation für das jeweils anzuschließende Grundstück von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Kontrollschacht bzw. der Pumpstation bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

8. Kontrollschächte:

Kontrollschächte im Sinne dieser Satzung sind Einsteigeschächte mit einer lichten Weite von 1,00 m gemäß den Merkblättern (Anlagen 1 und 5 zu dieser Satzung).

9 Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung,

Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtige/Nutzungsberechtiger des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, bei denen eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserleitung zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft, aber ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks des Anschlusspflichtigen besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass das Durchleitungsrecht der Stadt schriftlich angezeigt und die Kenntnisnahme der Stadt schriftlich bestätigt wird. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf die privaten Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückeigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und des Kontrollschachtes / der Kontrollschächte bzw. der Pumpstation hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,

11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

13. Blut aus Schlachtungen,

14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

16. Emulsionen von Mineralölprodukten,

17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

18. Abwässer aus der gewerblichen Reinigung von Kraftfahrzeugen sowie der privaten Autowäsche mit chemischen Hilfsmitteln/Zusatzstoffen mit Ausnahme der Abwässer aus genehmigten Waschanlagen oder Waschplätzen mit entsprechender Vorbehandlung der Abwässer,

19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges

Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält,

3. das Einleiten von Abwasser zu verhindern oder zu begrenzen, bei dem die nach Absatz 4 festgelegten Schadstofffrachten nicht eingehalten werden oder

4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung des Absatz 5 erfolgt.

**§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden

**§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung

oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

### § 12 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 vorzusehen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte im Sinne des § 2 Nr. 8 sowie deren Erneuerung, Veränderung, laufender Betrieb und Unterhaltung obliegen der Stadt.

(4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Errichtung, Veränderung, den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Wünsche der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig. Das gleiche gilt für Pumpenschächte nach § 13.

(6) Der Kostenaufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Kontrollschächte im Sinne von § 2 Nr. 8 dieser Satzung ist außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Kanalanschlussbeitrag enthalten. Für die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles evtl. notwendigen über 2 m hinausgehenden Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 2 Nr. 6 b dieser Satzung trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten.

(7) Bei bestehenden Anlagen, die bisher über keinen/keine erforderlichen Kontrollschacht/Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verfügen, wird die Stadt im Zuge der Ausführung von Umbau- und/oder Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Kanälen die Errichtung eines solchen Kontrollschachtes bzw. bei Vorliegen eines Trennsystems zweier solcher Kontrollschächte von der jeweiligen Grundstückseigentümerin oder dem jeweiligen Grundstückseigentümer fordern. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Anlagen, die bereits über einen Kontrollschacht/bei Vorliegen eines Trennsystems zwei Kontrollschächte verfügen, der/die aber zu keinem Zeitpunkt den Anforderungen des § 2 Nr. 8 dieser Satzung entsprach(en). Die ordnungsgemäße Herstellung des Schachtes bzw. der Schächte ist durch eine Unternehmerbescheinigung (als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen, ferner ist die Dichtheit des Kontrollschachtes bzw. der Kontrollschächte durch ein Dichtheitsprotokoll (als Anlage 4 ebenfalls Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen. Die tatsächlichen Kosten für die Errichtung der Schächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung und evtl. Kosten für die Änderung bzw. Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen auf dem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Gleiches gilt für unbebaute, aber baureife Grundstücke im Zeitpunkt ihrer Bebauung, für die bereits nach den vor dem 11.08.1994 gültigen Satzungsregelungen ein Kanalanschlussbeitrag erhoben worden ist. Kommt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Errichtung der vorgenannten Kontrollschächte nicht nach, so kann die Stadt die Schächte an ihrer bzw. seiner Stelle errichten lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer. Darüber hinaus sind im Falle des Abs. 1 Satz 3 die für die Verlegung von

mehreren Grundstücksanschlussleitungen entstehenden Mehrkosten von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer zu tragen. Das Gleiche gilt im Falle des Abs. 4 Satz 3, soweit aus den Wünschen der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(8) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf ihrem bzw. seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verpflichtet, wenn sie bzw. er die Anschlussleitung erneuert oder verändert.

(9) In den Fällen des § 12 Abs. 7 und 8 dieser Satzung, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes/zweier Kontrollschächte im Sinne des § 2 Nr. 8 dieser Satzung nicht möglich ist oder eine unbillige Härte darstellt, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nach Rücksprache mit der und Genehmigung durch die Stadt einen Kontrollschacht zu errichten, der zumindest den Anforderungen des Merkblattes (Anlage 5 zu dieser Satzung) entspricht. Sofern auch dies nicht möglich ist (z.B. Grenzbebauung), sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer nach Rücksprache mit der Stadt entsprechende Revisionsöffnungen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes zu schaffen.

(10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung gemäß § 2 Nr. 7 a) dieser Satzung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(11) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(12) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau

und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(13) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(14) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(15) Im Zusammenhang mit der Erneuerung, der Sanierung, dem Ausbau und der Ausführung größerer Instandhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlage wird die Stadt die Grundstücksanschlussleitungen der durch die Maßnahme berührten Grundstücke zum Zweck der Bestandsaufnahme und als Planungsgrundlage untersuchen lassen.

### § 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung des jeweiligen Hausgrundstückes wird von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer vorgenommen. Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer trägt die mit dem Betrieb der Pumpe verbundenen Stromkosten.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung inkl. Pumpenschacht werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen, die nach § 12 Abs.12 gebaut und betrieben werden müssen.

(5) Auch bei Druckentwässerungsanlagen hat sich die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz selber zu schützen. Hierbei gilt als Rückstauebene die Oberkante des Schachtdeckels des Pumpenschachtes auf dem jeweiligen Grundstück.

(6) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend auch für die im Bereich von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckpumpe und Druckleitung anzuschließenden Grundstücke.

**§ 14 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Durchführung/Ausführung der Anschlussarbeiten ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten, zu beantragen. Sofern mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses keine bauaufsichtsrechtliche Genehmigung verbunden ist (z.B. Änderung des Anschlusses, neuer/zusätzlicher Anschluss, Änderung betrieblicher Abläufe etc.), sind dem Antrag beizufügen:

a) Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000
b) Bauzeichnung mit Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen (Grundrisse Maßstab 1:100)
c) Baubeschreibung
d) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksflächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat die Hausanschlussleitungen unmittelbar vor dem Kontrollschacht auf ihre oder seine Kosten ordnungsgemäß und dicht zu verschließen und dies der Stadt nachzuweisen. In den Fällen, in denen kein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung vorhanden ist, ist die Hausanschlussleitung unmittelbar vor der Grundstücksgrenze zu verschließen.

**§15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß§ 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach§ 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### § 16 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde).

### § 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder
6. offensichtliche Schäden an den Kontrollschächten oder der Pumpstation vorliegen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### § 19 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren sowie für Schäden, die durch die Ableitung von auf Privatgrundstücken anfallendem Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße entstehen.

### § 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,

8. § 12, Abs. 5 Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 15 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

12 § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.09.2023, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.10.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.10.2026

(Baier)
Bürgermeister

# Anlage 1

Straßen und Entwässerung
Lemgo

## Merkblatt zur Ausführung von Hausanschlussschächten

**Schachtabdeckung:**
Kl.A (ausschließlich in Grünflächen)/Kl. B/ Kl. D entspr. DIN 1229,
Rahmen und Deckel aus Gusseisen mit Beton gem. DIN; rund mit Lüftungsöffnungen einschl. verzinkter Schmutzfänger nach DIN 1221. Sofern mit einer Befahrbarkeit des Deckels mit SLW 60 zu rechnen ist, ist eine Abdeckung der Klasse D einzubauen.

**Nachträglicher Anschluss:**
Nachträglich herzustellende Anschlüsse an dem Kontrollschacht dürfen nur im Einvernehmen mit Straßen und Entwässerung Lemgo mittels einer Kernbohrung von einer Fachfirma durchgeführt werden. Der Abstand des äußeren Randes der Kernbohrung zur Schachtringfuge muss min 15 cm betragen.
Bei Stz-Rohren muss ein Auflager mit konstruktiver Bewehrung am Schachtbodenstück angebracht werden.

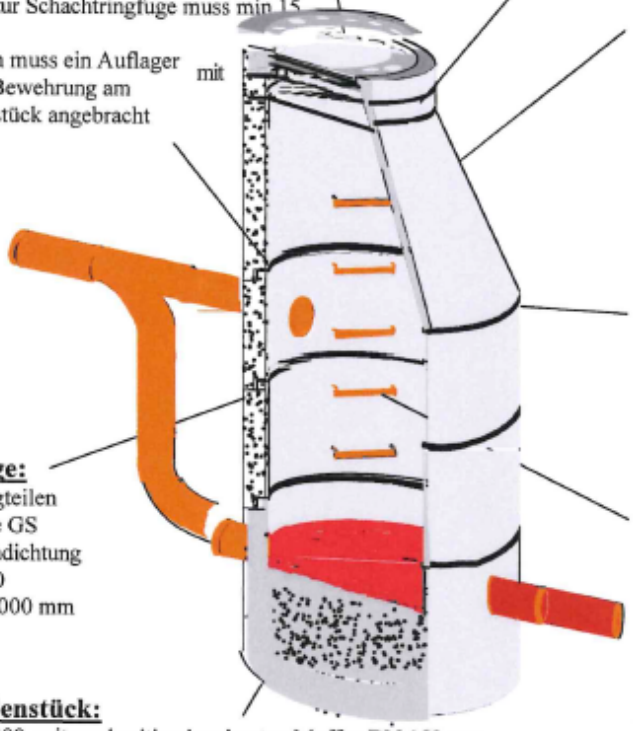

**Ausgleichsring:**
mit Verschiebesicherung (AV-R) nach Din 4034-1 einbauen.
max. Bauhöhe <25 cm

**Schachtkonen:**
aus Betonfertigteilen,
verengter Schachthals einseitig,
ø 1.000 mm x 625 mm,
mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060

**Gleitlippendichtung:**
gem. DIN 4060 Schachtfugen sind nach Herstellerangaben herzustellen.
Nur außen in Mörtel zu setzen (als Auflager)

**Sicherheitssteigbügel:**
mit BG-Prüfzeichen, min. 3 St/m,
aus Stahlrohr, 18 x 2,5 mm,
Stahlqualität St 52;
Mit 2,5 mm starker Polyethylenumhüllung,
gem. DIN V 19555,
Form A

**Schachtringe:**
aus Betonfertigteilen
mit Steckmuffe GS
und Gleitlippendichtung
gem. DIN 4060
lichte Weite 1.000 mm

**Schachtbodenstück:**
lichte Weite 1000, mit werkseitig eingebauten Muffen DN 150 mm, mit Gerinne aus Steinzeughalbschale oder geklinkert, Podeste und Bermen scheitelgleich, aus Kanalklinkern in Trasszementmörtel gesetzt, verfugt und fluatiert, mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060 zum Aufsetzen von Schachtringen.

**Dichtheitsproben:**
Die SW-Schächte sowie die MW-Schächte sind gem. DIN-EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen, zu protokollieren und mit der Unternehmerbescheinigung einzureichen. Sofern die RW-Kontrollschächte im Grundwasserbereich hergestellt werden, ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

**Unternehmerbescheinigung:**
Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Unternehmerbescheinigung entsprechend der Bauordnung des Landes NRW für die ordnungsgemäße Errichtung des Kontrollschachtes einzureichen.

Oktober 2016

**Anlage 2** (Grenzwerte an der Übergabestelle)

| Parameter | Grenzwert | Verfahren | DEV-Nr. |
|---|---|---|---|
| **1. Allgemeine Parameter** | | | |
| Temperatur | 35 °C | DIN 38404-4 | C4 |
| pH-Wert | 6,5 bis 10,0 | DIN 38404-5 | C5 |
| Absetzbare Stoffe | 10 ml / l bei 30 min Absetzzeit | DIN 38409-9 | H9 |
| **2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen** | | | |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe | gesamt 300 mg/l | | H56 |
| Kohlenwasserstoffindex | gesamt 100 mg/l | DIN EN ISO 9377-2 | H53 |
| Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l | DIN EN ISO 9562 | H14 |
| Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 10301 | F4 |
| Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l | DIN 38409 Teil 16-2 | H16-2 |
| Organische halogenfreie Lösemittel | 10 mg/l als TOC | gas chromatografisch, z.B. Lösemittel analog DIN 38407 Teil 9-3.<br>Sofern die Stoffe bekannt sind Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484 | F9<br>H3 |
| **3. Metalle und Metalloide** | | | |
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11969<br>DIN 38405-32<br>DIN EN ISO 11885 | D18<br>D32<br>E22 |
| Arsen (Ba) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11969<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | D18<br>E22<br>E29 |
| Blei (Pb) | 1,0 mg/l | DIN 38406-6<br>DIN 38406-16<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E6<br>E16<br>E22<br>E29 |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l | DIN 38406-16<br>DIN EN ISO 5961<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E16<br>E19<br>E22<br>E29 |
| Chrom (Cr) | 1,0 mg/l | DIN EN 1233<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E10<br>E22<br>E29 |
| Chrom VI (Cr) | 0,2 mg/l | DIN EN ISO 10304-3<br>DIN 38405-24<br>DIN EN ISO 11885 | D22<br>D26<br>E22 |
| Cobalt (Co) 2,0 mg/l | | DIN 38406-16<br>DIN 38406-24<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E16<br>E24<br>E22<br>E29 |
| Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l | DIN 38406-7<br>DIN 38406-16<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E7<br>E16<br>E22<br>E29 |

| Parameter | Grenzwert | Verfahren | DEV-Nr. |
|---|---|---|---|
| Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN 38406-11<br>DIN 38406-16<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E11<br>E16<br>E22<br>E29 |
| Quecksilber (Hg) | 1,0 mg/l | DIN EN 1483<br>DIN EN 12338 | E12<br>E31 |
| Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | entspr. DIN EN ISO 11969<br>entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | D18<br>E19<br>E29 |
| Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN 38406-8<br>DIN 38406-16<br>DIN EN ISO 11885<br>DIN EN ISO 17294-2 | E8-1<br>E16<br>E22<br>E29 |
| **4. Weitere anorganische Stoffe** | | | |
| Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($NH_4N+NH_3$-N) | 200 mg/l | DIN 38406-5<br>DIN EN ISO 11732 | E5<br>E32 |
| Stickstoff aus Nitrit ($NO_2$-N) | 10 mg/l | DIN EN 26777<br>DIN EN ISO 10304-2 | D10<br>D20 |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 13395<br>DIN 38405-13 A, 2.2 | D28<br>D13-2 |
| Sulfat ($SO_4^{2}$) | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-2<br>DIN 38405-5 | D20<br>D5 |
| Sulfid, leicht freisetzbar ($S^{2}$) | 2,0 mg/l | DIN 38405-27 | D2 |
| Fluorid, gelöst (F) | 50 mg/l | DIN EN ISO 6878<br>DIN EN ISO 11885 | D4<br>D20 |
| Phosphor, gesamt (P) | 50 mg/l | DIN EN ISO 6878<br>DIN EN ISO 11885 | D11<br>E22 |
| **5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen** | | | |
| Spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l | DIN V 38408-24 | G24 |

**Erläuterung**

Verfahren: geeignetes Bestimmungsverfahren
DEV-Nr.: Deutsches Einheitsverfahren

# Anlage 3

Straßen und Entwässerung
Lemgo

## Unternehmerbescheinigung

Grundstückseigentümer: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

## Anzeige

über die Fertigstellung des Anschlusskanals/ der Anschlusskanäle und des Revisionsschachtes/ der Revisionsschächte hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze (2 m Regelabstand)

Die Ausführung erfolgte gemäß Gestattungsvertrag vom: .....

Bauvorhaben/ Maßnahme: .....

Baustelle: .....

Gemarkung: ..... ; Flur: ..... ; Flurstück/e: .....

Hiermit teile ich Ihnen den ordnungsgemäßen Einbau des/ der Anschlussleitung/en und des Revisionsschachtes/ der Revisionsschächte mit. Der Einbau erfolgte nach den Richtlinien der DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, DIN 4034 und dem Merkblatt der Straßen und Entwässerung Lemgo „Ausführung von Hausanschlussschächten".
Die Dichtheitsproben der Hausanschlussleitungen und des Kontrollschachtes/ der Kontrollschächte gem. DIN EN 1610 wurden durchgeführt. Die Protokolle der Dichtheitsproben liegen bei.

Lemgo, den _____

Der Grundstückseigentümer: _____
(Unterschrift)

Die bauausführende Firma: _____
(Stempel/Unterschrift)

**Bescheinigung zurück an:**

Straßen und Entwässerung Lemgo
Heustraße 36-38
32657 Lemgo

# Anlage 4

Straßen und Entwässerung
Lemgo

## Wasserdichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610
## Für Übergabeschächte und Rohrleitungen

**Baustelle:** _____

**Baufirma:** _____

**Haltung:** _____ **Haltungslänge** (in Meter): _____m

| Einschl. Prüfung der Schächte: | Ja | Nein | **Schachttiefe** |
|---|---|---|---|
| Von Schacht-Nr.:..... | | | .....m |
| Bis Schacht-Nr.:..... | | | .....m |

Rohmaterial: .....DN:.....mm

Einzelschachtprüfung/ Schacht-Nr.:.....

Prüfdruck = Geländeniveau (max. Druck 0,5 ar über Rohrscheitel, min. Druck 0,1 bar über Rohrscheitel)

Prüfdauer: 30 Minuten Beginn der Prüfung: _____Uhr

Ende der Prüfung: _____ Uhr

Zulässiger Wasserverlust gemäß Tabelle:

| DN | Umfang | für Rohrleitungen | für Rohrleitungen mit Schächten | DN | Umfang | für Rohrleitungen | für Rohrleitungen mit Schächten | DN | Umfang | Für Schächte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **mm** | **m** | **l/m** | **l/m** | **mm** | **m** | **l/m** | **l/m** | **mm** | **m** | **l/m** |
| 100 | 0,314 | 0,047 | 0,063 | 600 | 1,884 | 0,283 | 0,377 | 1000 | 3,14 | 1,265 |
| 150 | 0,471 | 0,071 | 0,094 | 700 | 2,198 | 0,33 | 0,44 | 1200 | 3,768 | 1,507 |
| 200 | 0,628 | 0,094 | 0,126 | 800 | 2,512 | 0,377 | 0,502 | 1500 | 4,71 | 1,884 |
| 250 | 0,785 | 0,118 | 0,157 | 900 | 2,826 | 0,424 | 0,565 | 2000 | 6,28 | 2,512 |
| 300 | 0,942 | 0,141 | 0,188 | 1000 | 3,14 | 0,471 | 0,628 | | | |
| 400 | 1,256 | 0,188 | 0,251 | 1200 | 3,768 | 0,565 | 0,754 | | | |
| 500 | 1,57 | 0,236 | 0,314 | 1400 | 4,396 | 0,659 | 0,879 | | | |

Nachgefüllte Wassermenge: _____l

Zulässiger Wasserverlust: _____l/m * _____m = _____l
(zul. Wasserverlust) (Haltungslänge/Schachttiefe)

Bemerkungen:

Lemgo, den _____

_____ _____
(Auftragnehmer) (Auftraggeber)

# Anlage 5

Straßen und Entwässerung
Lemgo

## Merkblatt zur Ausführung von Hausanschlussschächten

Grundsätzlich müssen die Hausanschlussschächte sowohl den Anforderungen der aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lemgo als auch den derzeit gültigen Regelwerken (DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986-100 und DIN EN 1610) entsprechen und müssen daher folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Sie sind soweit möglich in einem Bereich von 2 m hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.
- Nach den technischen Regelwerken müssen Hausanschlussschächte entweder aus Beton- oder Stahlbetonfertigteilen mit Gleitlippendichtung hergestellt, aus Kanalklinkern gemauert oder aus dem Werkstoff PE oder PP hergestellt sein.
- Kunststoffschächte aus PE oder PP müssen eine Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt-Zulassung) haben.
- Schächte aus Brunnenringen (ohne Dichtring, geringere Wanddicke, sog. „Falzschächte") sind als Hausanschlussschächte nicht zulässig.
- Doppelschächte (Schmutz- und Regenwasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Hausanschlussschächte aus Beton- oder Stahlbetonfertigteilen mit einem Durchmesser von 1,00 m müssen als Einsteigeschächte mit Sicherheitssteigbügeln (mit BG-Zeichen, mindestens 3 St./m, aus Stahlrohr, 18 x 2,5 mm, Stahlqualität St 52 mit 2,5 mm starker Polyethylenumhüllung) hergestellt werden. Kunststoffschächte mit einem Durchmesser von 1,00 m müssen über qualitativ vergleichbare Sicherheitssteigbügel verfügen.
- Sollte aufgrund der Schachttiefe oder des zur Verfügung stehenden Platzes die Herstellung eines Einsteigeschachtes (1,00 m Durchmesser) nicht möglich sein, so kann in Abstimmung mit der Stadt Lemgo ein Schacht oder eine Revisionsöffnung geringeren Durchmessers hergestellt werden.
- Schächte und Revisionsöffnungen müssen immer ein offenes Gerinne haben.
- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig.
- Für Schmutz- und Regenwasserschächte (außer bei Kunststoffschächten) muss das Gerinne mit Kanalklinkern gefliest oder als Steinzeughalbschale ausgebildet sein, die Schachtberme ist ebenfalls mit Kanalklinkern zu fliesen.
- Nachträgliche Änderungen am Schacht dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Lemgo mit einer Kernbohrung vorgenommen werden, Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind grundsätzlich unzulässig. In die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen.
- Richtungswechsel sind wenn möglich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht). Im öffentlichen Bereich (Ablaufseite des Schachtes zum Hauptkanal) dürfen keine Bögen verbaut werden.
- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden.
- Eine Dichtheitsprüfung mit Wasser nach DIN EN 1610 ist für Schmutzwasser- und Mischwasserschächte vorgeschrieben.

# Fischereigenossenschaft Lippe

## 366 Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe wird zum

**Donnerstag, den 26. November 2026 um 18.00 Uhr**

in den Großen Sitzungssaal des Schlosses Brake, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo, einberufen.

**Tagesordnung**

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes
TOP 3: Kassenbericht
TOP 4: Kassenprüfung
TOP 5: Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
TOP 6: Nachwahl eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds
TOP 7: Beschluss über die Ausschüttung der anteiligen Pachtgelder 2025
TOP 8: Beschluss über die Anlage nicht ausgeschütteter Beträge
TOP 9: Haushaltsplan 2026
TOP 10: Verschiedenes

Aus organisatorischen Gründen wird um vorherige Anmeldung bis zum 19. November bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft gebeten:
Fischereigenossenschaft Lippe, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo

Lemgo, den 09.10.2026

Jörg Düning-Gast
Vorsitzender

Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

# Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

### 367 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde **Nr. 3512362397**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolgender ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 26.06.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 21. Oktober 2026

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**
**Der Vorstand**
Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

### 368 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde **Nr. 3741051035**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolgender ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.06.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 21. Oktober 2026

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**
**Der Vorstand**
Kr.Bl.Lippe 26.10.2026

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.